

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Ausdehnung der mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Verträge auf das ganze nunmehrige Königreich Italien.

(Vom 23. Juni 1862.)

Tit. I

Seit den Territorialveränderungen in Italien, welche sich an den italienischen Krieg und den Frieden von Zürich von 1859 knüpfen, hat sich in mehrfachen Beziehungen das Bedürfnis herausgestellt, die Frage über die Ausdehnung der mit dem frühern Königreiche Sardinien abgeschlossenen Staatsverträge auf die neu erworbenen Provinzen desselben, d. h. auf das ganze nunmehrige Königreich Italien, positiv zu reguliren.

Bereits mit Note vom 22. Juni 1860 hat der sardinische Gesandte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft dem Bundesrathe mitgetheilt, daß in Folge der Vereinigung mehrerer italienischer Landestheile mit den alten Provinzen der Monarchie die früher zwischen der Schweiz und dem Könige von Sardinien geschlossenen Verträge, besonders mit Bezug auf Zollleichterungen, also namentlich der Vertrag vom 8. Juni 1851, auch auf die neuen Provinzen zu erstrecken und zu dem Ende die entsprechenden Weisungen bereits erlassen worden seien.

In Folge eines Spezialfalles hat sich ferner die italienische Gesandtschaft im Laufe des vorigen Jahres mit der Einfrage an uns gewendet, ob der im Jahr 1804 mit Oesterreich abgeschlossene Freizügigkeitsvertrag von der Eidgenossenschaft als auch für die Lombardie verbindlich angesehen werde; und mit Note vom 17. März dieses Jahres machte sie uns die Eröffnung, es möchte zwischen beiden Staaten eine Erklärung ausgewechselt werden, worin ausdrücklich anerkannt würde, daß alle Abzugsrechte gegenseitig abgeschafft und in Gebfällen die Angehörigen des andern Staates den eigenen Bürgern gleichgehalten werden. Wir

Die Verträge, welche hierbei in Frage kommen, sind folgende:
 Ueber Niederlassung und Freizügigkeit, vom 16. März 1816; *)
 über Auslieferung, vom 28. April 1843; **)
 über Niederlassung und Handel, vom 8. Juni 1851. ***)

Gestützt auf vorstehende Auseinandersetzungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des nachstehenden Beschlusentwurfes, und benutzen übrigens den Anlaß, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. Juni 1862.

Zu Namen des schweiz. Bundesrathes,
 Der Bundespräsident:

Stämpfli.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schöpf.

Beschlusentwurf,

betreffend

Ausdehnung der mit dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Verträge auf das ganze nunmehrige Königreich Italien.

Die Bundesversammlung
 der schweizerischen Eidgenossenschaft,
 nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom 23. Juni 1862,
 beschließt:

Dem Bundesrathe wird die Vollmacht ertheilt, mit dem Königreiche Italien eine Erklärung auszuwechseln, des Inhalts, daß die früher zwischen der Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien abgeschlossenen Staatsverträge, so weit dieselben sich noch in Kraft befinden, für alle Provinzen des nunmehrigen Königreichs Italien Geltung haben sollen.

*) Siehe alte offizielle Sammlung, Band I, Seite 153 u. 173.

***) " " " " III, " 261 u. 264.

**) " neue " " II, " 405.

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend Ausdehnung der mit dem Königreich Sardinien abgeschlossenen Verträge auf das ganze nunmehrige Königreich Italien. (Vom 23. Juni 1862.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1862
Date	
Data	
Seite	718-720
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 764

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.